

Abdruck



2

**jobcenter**  
Berlin Mitte

Jobcenter Berlin Mitte, Seydelstr. 2-5, 10117 Berlin

Sozialgericht Berlin  
Invalidenstr. 52  
10557 Berlin

3 Sozialgericht  
Berlin  
Eing.: 07. Feb. 2013  
Doppel \_\_\_\_\_ Anlagen \_\_\_\_\_ -fach \_\_\_\_\_ Akten \_\_\_\_\_  
 Vollmacht \_\_\_\_\_ Rößl \_\_\_\_\_ Heft \_\_\_\_\_

Ihr Zeichen: S. 189 AS 33311/12  
Ihre Nachricht: 08. Januar 2013  
Mein Zeichen: 139.M - 96204BG0065589  
K-P-96204-00049/13  
(Bei jeder Antwort bitte angeben)  
BG-Nummer: 96204BG0065589

Name: \_\_\_\_\_  
Telefax: 030 555545 7099  
E-Mail: Jobcenter-Berlin-Mitte.SGG-Stelle@jobcenter-ge.de  
Datum: 05. Februar 2013

### Rechtsstreit Ralph Boes J. Jobcenter Berlin Mitte, S 189 AS 33311/12

In dem Rechtsstreit wird beantragt,

1. die Klage abzuweisen und
2. zu entscheiden, dass Kosten gemäß § 193 Sozialgerichtsgesetz (SGG) nicht zu erstatten sind.

Streitig ist der Bescheid des Jobcenters Berlin Mitte vom 12. September 2012 in der Fassung des Widerspruchsbescheides vom 22. November 2012.

Der Kläger ist seiner Pflicht aus der Eingliederungsvereinbarung vom 02.05.2012, regelmäßig Bewerbungsbemühungen vorzunehmen nicht nachgekommen. Dies teilte er selbst mit Schreiben vom 18.07.2012 mit, in der Erwartung eine Minderung seines Arbeitslosengeldes II zu erhalten. Dies wurde vorliegend mit Bescheid vom 12.09.2012 in Höhe von 30 % der maßgebenden Regelleistung auch umgesetzt. Mit Widerspruchsbescheid vom 22.11.2012 wurde die Entscheidung bestätigt.

Dass der Kläger grundsätzliche Zweifel an der Verfassungsmäßigkeit des § 31 SGB II hat, führt hier zu keiner anderen Entscheidung in der Sache. Die Grundsicherungsstellen, hier das Job Center Berlin Mitte, haben bis zu einer gegebenenfalls anders lautenden Entscheidung des Bundessozialgerichts oder Bundesverfassungsgerichtes von der Verfassungsmäßigkeit der aktuellen Regelung des § 31 SGB II auszugehen und ihre Verwaltungsentscheidungen auf dieser Grundlage zu treffen. Dementsprechend war der Kläger aufgrund der Verletzung seiner Pflichten aus der Eingliederungsvereinbarung in Höhe von 30 % zu sanktionieren.

Die Rechtmäßigkeit der Eingliederungsvereinbarung per Verwaltungsakt vom 02.05.2012 wird aktuell bei der 34. Kammer unter dem Aktenzeichen S 34 AS 22401/12 überprüft.

Postanschrift  
Jobcenter Berlin Mitte  
Seydelstr. 2-5  
10117 Berlin

Bankverbindung  
BA-Service-Haus  
Bundesbank  
BLZ 76000000  
Kto.Nr. 76001617  
BIC: MARKDEF1760  
IBAN: DE5076000000076001617

Öffnungszeiten  
Mo, Di, Do, Fr 8:00 - 12:30 Uhr  
Mi geschlossen  
Do 12.30 - 18.00 Uhr nur mit  
Termin für Berufstätige und  
Maßnahmeteilnehmer/innen

Internet:  
[www.berlin.de/jobcenter/mitte](http://www.berlin.de/jobcenter/mitte)

Weitere neue rechtserhebliche Gesichtspunkte welche zu einer anderen Entscheidung führen wurden nicht vorgetragen. Zur Vermeidung von Wiederholungen wird daher auf die Ausführungen im angefochtenen Widerspruchsbescheid verwiesen.

Im Auftrag

Anlage  
1 Abdruck